

MAXIMILIAN II.,

VON GOTTES GNADEN KÖNIG VON BAYERN,

PFALZGRAF BEI RHEIN,

HERZOG VON BAYERN, FRANKEN UND IN SCHWABEN
etc. etc.

WIR haben in der Erwägung, dass die Bestimmungen der amtlichen Pharmacopoea bavarica vom Jahre 1822 durch die Fortschritte in der Wissenschaft vielfach unzulänglich geworden und veraltet sind, die Be-

arbeitung einer neuen Pharmakopoe angeordnet, und lassen dieselbe nunmehr in amtlicher Ausgabe durch den Druck veröffentlichen.

Dabei verfügen WIR:

1. Die neue Pharmakopoe bildet fortan die Grundlage für die Vorlesungen über Pharmazie in den öffentlichen Lehranstalten des Landes, für die Prüfung der Candidaten der Medizin und Pharmazie, für die Visitation der Apotheken, für die Lösung der einschlägigen bei den Medicinal-Behörden des Landes sich ergebenden Fragen und bei der ärztlichen Beurtheilung des Inhaltes und der Wirkungen der Heilkörper nach ihren constitutiven Theilen und ihrer Beschaffenheit.
2. Die neue Pharmakopoe hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen bayerischen Apotheken zu dienen.
3. Die Apotheken Bayerns haben die in der neuen Pharmakopoe aufgeführten Präparate in der Regel

selbst zu bereiten, und dürfen sie, wenn sie daran gehindert sind, nur von einem anderen inländischen Apotheker beziehen.

4. Mittel, für welche keine Bereitungsart in der neuen bayerischen Pharmakopoe vorgeschrieben ist, sowie die in chemischen Fabriken und chemisch-pharmazeutischen Laboratorien bereiteten Mittel dürfen unter Verantwortlichkeit der Apotheker für ihre Güte und Aechtheit aus den betreffenden Anstalten bezogen werden.
5. Verordnet ein Arzt grössere Gaben eines Arzneimittels, als die in Ziff. IV des Anhanges der neuen Pharmakopoe als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens (!), so ist der Apotheker verpflichtet, sich darüber mit dem Arzte vor Abreichung des Arzneimittels zu benehmen.
6. In jeder bayerischen Apotheke ist wenigstens ein Exemplar der neuen Pharmakopoe stets bereit zu halten.

7. Die neue bayerische Pharmakopoe tritt mit dem
1. Januar 1857 in Wirksamkeit und erlöscht mit
diesem Zeitpunkte die Giltigkeit der Bestimmungen
der bisherigen bayerischen Pharmakopoe.

München, den 26. April 1856.

M a x.

Graf von Reigersberg.

Die Erlassung einer neuen
bayerischen Pharmakopoe be-
treffend.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath

Epplen.